

Freizeit- und Trainingsordnung des Karate-Zentrum Bexbach e.V.

1. Allgemeines:

Die Ordnung gilt für das Sommercamp, Wanderungen, Radtouren und sonstige Freizeitmaßnahmen des Vereins sowie für sportliche Veranstaltungen und den regelmäßigen Trainingsbetrieb.

Bei Minderjährigen erteilen die Erziehungsberechtigten den Betreuungspersonen für die Dauer der Maßnahmen Weisungsbefugnis gegenüber den Teilnehmern. Die Teilnehmer verpflichten sich, den Weisungen des Leiters und der Betreuer nachzukommen. Mit der Anmeldung bzw. Teilnahme wird anerkannt, dass der Leiter / Betreuer berechtigt ist, Teilnehmer, die den Anordnungen zuwiderhandeln oder strafrechtliche Handlungen begehen unter Angabe der Gründe von der Maßnahme auszuschließen. Bei Minderjährigen erklären sich die Erziehungsberechtigten in diesem Fall bereit, den Teilnehmer abzuholen. Die dadurch eventuell entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Eine Rückzahlung der Teilnahmegebühr oder anderer Kosten (z.B. Eintrittsgelder), soweit sie den Verein belasten würden, ist nicht möglich.

2. Versicherung, Haftungsausschluss:

Während der Dauer der Freizeitmaßnahmen, der sportlichen Veranstaltungen (z.B. Lehrgänge, Meisterschaften) sowie im regelmäßigen Trainingsbetrieb gilt für die Teilnehmer der Versicherungsschutz im Rahmen des Sportversicherungsvertrages des Landessportverband Saar (LSVS). Ansprüche aus Sach- bzw. Personenschäden können nur im Rahmen der Versicherung beim LSVS geltend gemacht werden. Das Karate-Zentrum Bexbach haftet nur bei grob fahrlässigem bzw. vorsätzlichem Handeln des Leiters / der Betreuer. **Empfohlen wird eine zusätzliche, private Unfall- und Haftpflichtversicherung.** Für Vermögensschäden (z.B. Diebstahl) übernimmt das Karate-Zentrum Bexbach keine Haftung.

Die Teilnehmer und Erziehungsberechtigten erklären weiterhin, dass:

- ▶ der Teilnehmer frei von ansteckenden Krankheiten ist bzw. dass Krankheiten spätestens vor Beginn der Maßnahme dem Leiter schriftlich mitgeteilt werden. Die eventuell nötige Einnahme von Medikamenten muss dem Leiter / Betreuer unter Angabe der Einnahmemenge und des -zeitpunkts ebenfalls schriftlich mitgeteilt werden. Für das Jugendlager Tholey wird empfohlen Versicherungskarte und Impfpass dem Leiter / Betreuer vor Fahrtantritt zu übergeben.
 - ▶ ein sich Entfernen von der Gruppe nur mit Wissen und Genehmigung der Betreuer zulässig ist,
 - ▶ sich Nichtschwimmer nur in dem für sie markierten Bereich aufhalten dürfen; das Fahren in Booten nur in Begleitung der Betreuer oder mit deren Zustimmung gestattet ist,
 - ▶ die Bestimmungen des Jugendschutzes von den Teilnehmern eingehalten werden; **insbesondere ist das Rauchen unter 18 Jahren sowie der Genuss alkoholischer Getränke unter 16 Jahren nicht gestattet!**
- Starke alkoholische Getränke (z.B. Brantwein) dürfen nur von Personen über 18 Jahren zu sich genommen werden.
Offensichtlich betrunkenen Personen kann die weitere Teilnahme an der Maßnahme untersagt werden (Ausschluss).

Die Teilnehmer, bei Minderjährigen vertreten durch die Erziehungsberechtigten, akzeptieren mit der Anmeldung / Teilnahme an den Freizeit- und Trainingsmaßnahmen die Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Dirk Anton,
1. Vorsitzender

Bexbach, im Mai 2008